

DATUM 17. Mai 2017
SEITE 1 von 2

380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde: Ankündigung von Zuwegungsprüfungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH

Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber die 380-kV-Leitung von Wilhelmshaven nach Conneforde. Zur Planung der Trasse gehört auch ein Wegekonzept für die Bauausführung von Masten und Kabelüberganganlagen. Es umfasst die in der Genehmigungsplanung enthaltenen Zuwegungen. Für die spätere Planung des Wegebaus lässt TenneT die erforderlichen Grundlagedaten erfassen.

Dazu begehen Fachleute das Gelände und prüfen die für Kräne und weitere Baufahrzeuge vorgesehenen Wege auf Beschaffenheit und Zustand. Sie dokumentieren zum Beispiel Gräben, Brücken und Drainagen, die nicht oder nur begrenzt vom jeweiligen Baugerät befahren werden können. Die Mitarbeiter sind vor Ort mit Plänen und Fotokamera unterwegs. Ihre Fahrzeuge bleiben in der Regel am Wegesrand stehen, die Fläche wird nur zu Fuß betreten.

Mit den Zuwegungsprüfungen ist die Firma Omexom Hochspannung GmbH beauftragt.

Voraussichtlicher Beginn der Prüfungen: 23. Kalenderwoche 2017
Voraussichtlicher Abschluss der Prüfungen: 26. Kalenderwoche 2017

Im Rahmen der Arbeiten ist es teilweise notwendig, dass die Mitarbeiter die Flurstücke begehen. Schwere Maschinen sind hierfür nicht erforderlich. Die Fachleute achten selbstverständlich darauf, keine Schäden zu verursachen. Sollte dennoch im Einzelfall ein Schaden entstehen, bitten wir um rechtzeitige Information, um diesen ausgleichen zu können.


Die Berechtigung, die Grundlagen für den Wegebau im Rahmen der Bauausführungsplanung zu erfassen, ergibt sich aus dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Grundstücke die Zuwegungsprüfung als eine Maßnahme gemäß § 44 Satz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Liste mit den betroffenen Flurstücken kann bei der zuständigen Bürgerreferentin Janina Schultze angefragt werden, Tel. 0441 9694-2817, E-Mail: janina.schultze@tennet.eu. Sie steht auch bei Fragen und Mitteilungen zu den Zuwegungsprüfungen zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis!

Die Bekanntmachung der Zuwegungsprüfungen erfolgt in der Stadt Wilhelmshaven durch Aushang im Foyer des Technischen Rathauses (Rathausplatz 9, 26382 Wilhelmshaven) sowie über die Internetseite www.wilhelmshaven.de.

Ihre TenneT TSO GmbH

i. A. 

Johannes Weiß
Planning and Licensing
Large Projects Germany |
Project Cluster Conneforde

i. A. 

Janina Schultze
Referentin für Bürgerbeteiligung |
Niedersachsen Public Affairs |
Stakeholder Integration

**380-kV-Leitung Wilhelmshaven – Conneforde:
Ankündigung von Zuwegungsprüfungen im Auftrag der TenneT TSO GmbH**

Anlage - Gesetzestext des § 44 EnWG

§ 44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.